
Kein zweites Verbotsverfahren gegen die NPD

Streichung der staatlichen Parteienfinanzierung als „flexible Response“

Von Robert Chr. van Ooyen, Berlin/Lübeck

Was machen mit der NPD? Die Bundesregierung wird aufgrund der ablehnenden Haltung der FDP keinen eigenen Verbotsantrag beim Verfassungsgericht stellen. Auch in der Union selbst ist das Bild nicht einheitlich, obwohl Bundesinnenminister *Friedrich* sich zuletzt dann doch für einen Antrag ausgesprochen hat. Ob es unter diesen Bedingungen überhaupt noch eine parlamentarische Mehrheit für einen eigenen Antrag des Bundestags geben wird, scheint zweifelhaft. Der Bundesrat wird also u. U. mit seiner Initiative allein dastehen; verfassungsrechtlich ist das völlig unproblematisch, rechtspolitisch aber mag das Anlass genug sein, das Vorgehen gegen die NPD zugunsten der hier vorgeschlagenen Alternative noch einmal zu überdenken.

In der pluralistischen Demokratie sind Parteiverbote eine heikle Sache – sind sie doch „undemokratisch“¹ und auch in der deutschen Geschichte immer wieder ein Instrument der Diktatur gewesen. Der Parlamentarische Rat aber nahm Weimar einfach als „wehrlose“ Republik² wahr³ und knüpfte schließlich an das Konzept der „wehrhaften“, „streitbaren“ Demokratie an, das in seinen Grundzügen auf die Arbeiten des deutsch-amerikanischen Politologen und Staatsrechtlers *Karl Loewenstein* zurückgeht. *Loewenstein*, liberaler Demokrat und Schüler von *Max Weber*, hatte als einer der ganz wenigen Staatsrechtler die Weimarer Republik mit Leidenschaft verteidigt, war früh zu einer pluralistischen Sicht von „Staat“ und „Volk“ und damit nach „Westen“ durchgedrungen und hatte schließlich in den 30er Jahren im Exil seine „militant democracy“ des Demokratieschutzes entwickelt⁴.

Parteiverbote zur Verteidigung der Demokratie bleiben in theoretischer Sicht und ihrer praktischen Effektivität umstritten⁵. Seitdem diese „Waffe“ in

der Bundesrepublik zu Beginn der 1990er Jahre angesichts der Zunahme von rechtsextremistischen Gruppierungen wieder hervorgeholt worden ist, nimmt auch die wissenschaftliche Kontroverse wieder zu: „demokratietheoretisch problematisch“, „praktisch jenseits symbolischer Politik wirkungslos“, „historisch überholter deutscher Sonderweg“, der zu einer gefestigten liberal-demokratischen Tradition so gar nicht mehr passen will usw., führen seine Gegner an; „Demokratie ist kein Selbstmordunternehmen“, wirksam zur „Abschreckung des extremistischen Umfelds“, das „Ansehen Deutschlands in der Welt“ sind demgegenüber einige der bekannten Argumente der Befürworter. Daher ist es umso wichtiger, dass die Macht, den politischen Gegner aus dem demokratischen Wettbewerb zu entfernen, mit entsprechender Sorgfalt verfassungsrechtlich ausgestaltet und politisch gehandhabt wird. Das Agieren staatlicher Behörden – das zeigte schon das Sammeln „prozessfester“ Beweise beim NPD-Verfahren – erweist sich in dieser Hinsicht nicht immer als geglückt. Auch die historische Bilanz der Parteiverbotsverfahren⁶ fällt insgesamt nicht überzeugend aus:

Das KPD-Verbot von 1956 geriet in der Dauer des Gerichtsprozesses und in der Opulenz seiner Begründung aus den Fugen; es blieb letztlich umstritten⁷. Abgesehen von der kurzen Überlegung der Bundesregierung die in einigen Landtags- und schon bei der Bundestagswahl fast erfolgreiche NPD Ende der 1960er Jahre zu verbieten, verschwand das „schärfste Schwert“ der „wehrhaften Demokratie“ jahrzehntelang sogar in der Mottenkiste. Die Verfahren gegen die neo-nazistische FAP und NL zu Beginn der 1990er Jahre endeten – auch zur Überraschung der Kläger – im Vereinsverbot⁸. Das Gericht griff in die verfassungsrechtliche „Trickkiste“, um die Strategie rechtsextremistischer Grup-